

Förderrichtlinie: KUNST.TRANSFER – außereuropäische Partnerstädte der Stadt Dortmund

Stand, 20.10.2025

Um die bisher erreichten Ziele des internationalen Kunst- und Kulturaustauschs mit den Partnerstädten zu verstetigen, erhalten Dortmunder Künstler*innen weiterhin die Möglichkeit, bestehende Kooperationen mit außereuropäischen Partnerstädten fortzuführen, damit der künstlerische Austausch auch in Zukunft lebendig und dynamisch bleibt. Internationale Austauschprogramme ermöglichen Künstler*innen und Kulturschaffenden, globale Netzwerke zu knüpfen, Inspiration zu finden und neue Projektideen zu entwickeln. Der gemeinsame Austausch über Grenzen hinweg leistet einen entscheidenden Beitrag für künstlerische Herangehensweisen und deren Sichtbarkeit.

Für die Zusammenarbeit mit Künstler*innen aus europäischen Partnerstädten (z.B. Amiens) ist eine Bewerbung über KUNST.TRANSFER – Europa möglich.

1. Fördergegenstand:

1.1. Künstlerischer Austausch in den außereuropäischen Partnerstädten* der Stadt Dortmund und in Dortmund:

- Bis zu zwei Künstler*innen aus Dortmund gehen mit zwei Kooperationspartner*innen aus einer selbstgewählten außereuropäischen Partnerstadt eine künstlerische Zusammenarbeit ein, entwickeln ein Vorhaben und/oder führen es gemeinsam durch.
- Der Arbeitsort ist entweder Dortmund, um gemeinsam mit Künstler*innen aus den außereuropäischen Partnerstädten zu arbeiten oder eine der außereuropäischen Partnerstädte als entsendete*r Künstler*in aus Dortmund.
- Der Aufenthalt ist für eine Dauer von bis zu zehn Tagen möglich.
- Ergebnisoffenes und innovatives Arbeiten, aber auch Recherchen oder prozesshafte Kooperationen können als förderwürdiges Projekt betrachtet werden.
- Filmkulturelle Projekte: Hier gilt die Regelung des Förderprogramms „Filmkultur“ zur Produktionskostenpauschale und Antragsberechtigung.
- Möglich sind nur zeitlich begrenzte Projekte.

***Außereuropäische Partnerstädte:** [Städtepartnerschaften | dortmund.de](https://www.staedtepartnerschaften.dortmund.de)

1.2. Inhaltliche Kriterien für Projektvorhaben:

Motivation

Die Motivation soll darlegen, warum das Vorhaben die eigene künstlerische Position vorantreibt oder eine neue künstlerische Entwicklung unterstützt, Impulse nach Dortmund oder in die außereuropäischen Partnerstädte trägt sowie relevante Diskurse dadurch angestoßen werden.

Qualität & Professionalität

Begründung inwiefern das Vorhaben zur Professionalisierung des eigenen Profils/der künstlerischen und kulturellen Arbeit beiträgt oder im Zusammenhang mit einem künftigen Projektvorhaben steht. Kooperationen sollen innovativ und von hoher künstlerischer Qualität bzw. Originalität sein.

Internationalität & grenzüberschreitender Mehrwert

Das beantragte Vorhaben soll einen Beitrag zur Bildung nachhaltiger Strukturen im Bereich des internationalen Kulturaustauschs leisten und Impulse zur internationalen Sichtbarkeit der Stadt Dortmund geben. Das Erschließen von Netzwerken und der langfristige Aufbau von Kooperationspartner*innen für Dortmunder Künstler*innen und Kulturschaffende stehen hierbei im Vordergrund.

2. Förderfähige Ausgaben:

- **Reise- und Übernachtungskosten im außereuropäischen Ausland:**
 - Die Anerkennung der Reisekosten erfolgt nach dem aktuell gültigen **Landesreisekostengesetz NRW**.
 - Verpflegungspauschalen und Übernachtungskosten richten sich nach den Angaben in der aktuell gültigen Fassung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder**. Nur tatsächlich entstandene Übernachtungskosten bis zu der dort genannten Maximalpauschale werden anerkannt.
 - Die Abrechnung von Übernachtungs- und Reisekosten erfolgt über eingereichte Belege.
- **Reise- und Übernachtungskosten in Dortmund (betrifft Gastkünstler*innen aus den außereuropäischen Partnerstädten)**
 - Für Reise- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungspauschalen gilt das aktuell gültige Landesreisekostengesetz NRW.
- **Honorare:**
 - Honorare in Höhe von 300 Euro pro Person/Tag für den*die Einzelkünstler*in aus Dortmund und den*die Künstler*in aus der Partnerstadt.
 - Bei max. zwei Personen aus Dortmund und zwei Personen aus der Partnerstadt erhalten die Beteiligten ein Honorar in Höhe von 300 Euro pro Person/Tag. Die Aufenthaltsdauer verkürzt sich daher auf fünf Tage.
 - Die Auszahlung eines Honorars an den*die Kooperationspartner*in erfolgt nachweislich durch den*die Antragsteller*in.

- **Sach- und Materialkosten**

- Sach- und Materialkosten für das gemeinsame Vorhaben.
- Zusätzliche Honorarkosten, wenn es sich um „produzierende/unterstützende Arbeiten“ handelt, z.B. Techniker, Bühnenbau, Modelle, Auf-/Abbauhelfer*innen, Regieassistent*innen, Grafiker*innen, Fotograf*innen, sind möglich.
- Reise- und Übernachtungskosten für zusätzlich reisende Personen, die „produzierende/unterstützende Arbeiten“ leisten, werden nicht anerkannt.

Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich, das Einwerben von weiteren Drittmitteln wird begrüßt.

Betreuungspauschalen

Mitnahme betreuungspflichtiger/im Haushalt lebender Kinder oder Einsatz einer Betreuungsperson sind förderfähig.

Notwendige Zusatzkosten für Künstler*innen mit Behinderungen, die im Rahmen von Reise/Transport im Ausland oder bei Sachkosten auftreten, sind förderfähig.

Bei Bedarf sprechen Sie uns bitte vor Ihrer Antragstellung auf diese Themen an!

2.1. Nicht förderfähige Vorhaben, und damit von der Förderung ausgeschlossen, sind u.a.

- Aufenthalte innerhalb Deutschlands,
- Reisen und Aufenthalte mit mehr als zwei Personen aus Dortmund und den außereuropäischen Partnerstädten,
- Personen, die bereits von einem Residenzhaus oder Veranstalter parallel zum beantragten Vorhaben eingeladen sind,
- Chor- und Orchesterreisen,
- Album-Produktionen, Besuch/Durchführung kommerzieller Konzerte/Projekte,
- reine Gastspielreisen/Tourneen,
- Reisen mit touristischem Charakter oder Familienbesuche,
- folkloristische Veranstaltungen, Vorhaben mit parteipolitischen, religiösen oder ideologischen Inhalten, Feiern aus Anlass staatlicher Feiertage und Vereinsjubiläen,
- reine Laienprojekte.

Die Reise kann nicht aus privaten Gründen verlängert werden oder die Rückreise aus einer anderen Stadt erfolgen. Reisekosten sind nur von Dortmund in die jeweilige außereuropäische Partnerstadt (gemäß Antrag) und zurück nach Dortmund förderfähig.

3. Wer kann einen Antrag stellen:

Antragsberechtigt sind:

- Einzelkünstler*innen, Nachwuchskünstler*innen, Kulturschaffende, Vereine, die ihren Arbeits- und Lebensmittelpunkt in Dortmund haben und erkennbar professionell künstlerisch/kulturell tätig sind.
- Künstler*innen aller Sparten und interdisziplinär arbeitende Künstler*innen.

Bei Künstler*innen und Kulturschaffenden aus Nicht-EU-Staaten: Kopie des Aufenthaltstitels* oder der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht.

*Informationen zum Reisen mit Aufenthaltstitel: [Auswaertiges-Amt.Fragenkatalog-Visadrittstaaten](#)

Gemeinschaftsbewerbungen von Vereinen/mehrerer Akteur*innen (max. 2) müssen von einer antragstellenden Person federführend verantwortet werden.

4. Vergabe der Förderung: mehrstufiges Prüf- und Auswahlverfahren

Ein wesentlicher Aspekt für die Entsendung von Künstler*innen ist die Sicherheit und politische Stabilität der Zielländer. In einigen außereuropäischen Partnerstädten besteht ein erhöhtes persönliches Sicherheitsrisiko; politische oder gesellschaftliche Spannungen können zu unvorhersehbaren Situationen führen sowie die künstlerische Ausdrucksfreiheit oder Selbstbestimmungsrechte beschneiden. Auch verschärfte Einreisebedingungen und der eingeschränkte Zugang zu Ressourcen vor Ort können einen Aufenthalt erschweren.

Das Kulturbüro trägt dieser Verantwortung Rechnung, indem es Reisen sorgfältig prüft und Bewerber*innen sensibilisiert. Dies erfolgt über ein mehrstufiges Verfahren, bei dem die Bewerber*innen aktiv involviert werden. Vorab wird eine intensive Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Zielland, den geltenden Einreisebestimmungen und der aktuellen politischen Situation dringend empfohlen.

Interessensbekundungen von Künstler*innen werden ganzjährig und flexibel berücksichtigt.

Mehrstufiges Prüf- und Auswahlverfahren:

1. Ein verpflichtendes Aufklärungs- und Sensibilisierungsgespräch mit dem Kulturbüro zur Situation in den Partnerstädten und Konfliktthemen im Zielland.
2. Das Kulturbüro gibt eine klare Einschätzung ab und dokumentiert diese.
3. In einem nächsten Schritt werden die fachliche Expertise und Einschätzung der KUNST.TRANSFER-Jury eingeholt und dokumentiert.
4. a) Die einstimmig getroffene Fördereinschätzung von Kulturbüro und Jury wird dem Geschäftsführenden Direktor der Kulturbetriebe zur Kenntnis gegeben. Bei stimmigem Ergebnis wird das Förderverfahren zügig umgesetzt.

b) Falls das Kulturbüro und die KUNST.TRANSFER-Jury zu keiner gemeinsamen Fördereinschätzung kommen, werden ergänzende Prüfberichte und Risikobewertungen durch weitere städtische Fachstellen, mit entsprechender Expertise, eingeholt. Die finale Förderentscheidung trifft der Geschäftsführende Direktor der Kulturbetriebe.

Sofern ein Fördergesuch nach obigen Verfahren abgelehnt wird, erfolgt zeitnah eine Rückmeldung durch das Kulturbüro.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine überjährige Förderung ist nicht möglich.

5. Antragsverfahren

Einzureichen ist das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular mit folgenden Anlagen:

- Ausführliche Projektbeschreibung, inklusive zeitlichem Ablaufplan,
- ausgeglichener Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- Angaben/Viten zu den Projektbeteiligten: Informationen zur Ausbildung und/oder kulturellen/künstlerischen Berufsausübung (Ausstellungen, Werkschauen und/oder Residenzen, Stipendien oder ein aussagekräftiges Portfolio weisen den bisherigen künstlerischen Werdegang nach) aller Beteiligten,
- bei antragstellenden Vereinen: Inhaltliche Darstellung mit erkennbarem professionell künstlerischem/kulturellem Schwerpunkt des eingetragenen Vereins,
- Absichtserklärungen von den kooperierenden Künstler*innen/Institutionen aus den außereuropäischen Partnerstädten.

Jede*r Antragsteller*in kann nur einen Antrag mit einem Vorhaben einreichen.

Es sind die vom Kulturbüro zur Verfügung gestellten Formulare und Vorlagen für die Antragstellung zu verwenden.

Auf Anfrage berät das Kulturbüro sowohl inhaltlich als auch formal bei der Antragstellung.

Eine nachträgliche Förderung für ein bereits begonnenes Projekt ist grundsätzlich ausgeschlossen.